

AMTSBLATT



DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 5

Greifswald, den 30. Mai 1969

1969

„Wer sich rühmt,
der rühme sich des Herrn“
1. Korinther 1, 31

Am 16. Mai 1969 hat Gott der Herr seinen Diener den

**Präses der Landessynode
und Bevollmächtigten des Hilfswerks
der Evangelischen Landeskirche Greifswald**

D. Dr. Werner Rautenberg

im Alter von 73 Jahren

nach schwerem Leiden in die Ewigkeit heimgelufen.

Der Entschlafene hat fast 25 Jahre die Synode unserer Landeskirche geleitet. Die Laienarbeit, besonders die Zurüstung der Kirchenältesten, die Verbreitung der Bibel in den Gemeinden, die christliche Unterweisung an den getauften Kindern, die Erweckung diakonischen Geistes in der Landeskirche sind von ihm seit Jahrzehnten unter uns geprägt und gefördert worden.

Wir danken mit allen, die ihm in Treue und Liebe verbunden waren, für die reichen Gaben, die Gott ihm zum Segen für viele geschenkt hat.

Sein Leiden hat er, gestärkt durch Wort und Sakrament, in christlicher Glaubensgewißheit getragen.

**Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche
Greifswald**

D. Dr. Krummacher

Bischof

Die Beisetzung erfolgte, dem Wunsch des Entschlafenen entsprechend, auf dem Friedhof der Züssower Diakonieanstalten in Züssow.

Inhalt		Seite	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		26	
Nr. 1) Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker. Vom 15. 4. 1969		26	
Nr. 2) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker. Vom 18. 3. 1969		29	
Nr. 3) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker). Vom 18. 3. 1969		33	
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen		36	
Nr. 4) Anordnung über die ärztliche Leichenschau		36	
C. Personalmeldungen		37	
D. Freie Stellen			37
E. Weitere Hinweise			37
Nr. 5) Naumburger Treffen			37
Nr. 6) Werkwochenarbeit			37
F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst			37
Nr. 7) Die Endgültigkeit Jesu Christi: Unser gemeinsames Bekenntnis und seine Konsequenzen für unsere Zeit			37
Nr. 8) Die ökumenische Bewegung, der Ökumenische Rat der Kirchen und die römisch-katholische Kirche			39

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker. Vom 15. April 1969

Die Kirchenleitung erläßt gemäß Artikel 132 Abs. 2 der Kirchenordnung die folgende Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker:

I. Dienstverhältnis der hauptberuflichen Kirchenmusiker

§ 1

Für die Anstellung der hauptberuflichen Kirchenmusiker gelten die Kirchengesetze über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern und über die Berufungsordnung für das Kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960.

§ 2

Die Kirchenmusiker sind, sofern sie nicht in ein Kirchen-Beamtenverhältnis berufen werden, auf Grund eines schriftlichen Dienstvertrages (Arbeitsvertrages) anzustellen. Inhalt und Form des Dienstvertrages (Arbeitsvertrages) richten sich nach den geltenden Bestimmungen und Vertragsmustern.

§ 3

(1) Die Aufgaben des Kirchenmusikers sind im einzelnen in einer schriftlichen Dienstweisung festzulegen, auf die im Dienstvertrag (Arbeitsvertrag) Bezug zu nehmen ist.

(2) Die Dienstweisung enthält die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker (Abschnitt II dieser Ordnung). In einem anschließenden Abschnitt können den örtlichen Verhältnissen entsprechende Abänderungen und Ergänzungen aufgenommen werden.

§ 4

(1) Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) können vom Gemeindegemeinderat bei entsprechender Vorbildung neben dem kirchenmusikalischen Dienstvertraglich auch zu anderen kirchlichen Diensten in

der Gemeinde, insbesondere zur Erteilung von kirchlichem Unterricht (Christenlehre), herangezogen werden.

(2) Übt der Kirchenmusiker neben dem kirchenmusikalischen Dienst gemäß Absatz (1) noch eine andere Tätigkeit in der Gemeinde aus, so kann er von einzelnen Verpflichtungen der Allgemeinen Dienstweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker (Abschnitt II dieser Ordnung) befreit werden. In diesem Falle sind im Dienstvertrag (Arbeitsvertrag) bzw. in der Dienstweisung Art und Umfang (Zeithäufigkeit) der kirchenmusikalischen und der anderen Tätigkeit klar abzugrenzen.

II. Allgemeine Dienstweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker

§ 1

(1) Der Kirchenmusiker hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchenmusik in der Gemeinde den Auftrag erfüllt, der ihr im Dienste des Evangeliums zugeht. Seine Verantwortung erstreckt sich auf die gesamte Kirchenmusikpflege der Gemeinde. Der Kirchenmusiker hat darauf bedacht zu sein, daß seine Leistungen strengen künstlerischen und liturgischen Maßstäben genügen.

(2) Sofern Dienstvertrag (Arbeitsvertrag) und Dienstweisung nichts anderes bestimmen, umfaßt der Dienst des Kirchenmusikers die Aufgaben des Choralleiters und des Organisten. Er hat die Verantwortung für das gottesdienstliche Singen der Gemeinde für eine reiche und vielseitige Entfaltung des Choral- und Einzelgesangs und für das Orgel- und sonstigen Instrumentalspiel.

§ 2

(1) Der Kirchenmusiker ist in seinen dienstlichen Angelegenheiten dem Gemeindegemeinderat verantwortlich.

(2) In den fachlichen Angelegenheiten erhält er Beratung und Förderung durch den Kirchenmusik

§ 3

(1) Der Kirchenmusiker ist nach Maßgabe seines Dienstvertrages (Arbeitsvertrages) und dieser Dienstweisung zur Mitwirkung bei den Gottesdienstlichen Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen

Gemeinde verpflichtet. Dies gilt nicht nur für bereits bestehende, sondern auch für etwa neu einzurichtende Gottesdienste und Veranstaltungen.

(2) Die Mitwirkung des Kirchenmusikers bei außer-gemeindlichen Gottesdiensten, Amtshandlungen und Veranstaltungen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

(3) Werden bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen zusätzliche Leistungen gewünscht, so hat der Kirchenmusiker dem nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Mindesthöhe der ihm dafür zustehenden Vergütung und die Art ihrer Einziehung wird vom Gemeindegemeinderat festgelegt.

§ 4

Der Kirchenmusiker soll den Gemeindegesang in jeder Weise fördern. Das geschieht u. a. durch

- a) Veranstaltung von Gemeindegangstunden, in denen auch unbekanntes Liedgut des Gesangbuches erlernt wird;
- b) Singen mit den Kindern in Kindergottesdienst, Christenlehre und Konfirmandenunterricht;
- c) Singen mit den Gemeindegruppen (z. B. Junge Gemeinde, Frauenhilfe, Männerkreis).

In die Singarbeit sind Wochenlied und liturgische Gesänge einzubeziehen.

§ 5

(1) Dem Kirchenmusiker obliegt die Leitung des Chorgesanges.

Sofern in der Gemeinde ein Kirchenchor (eine Kantorei) noch nicht besteht, muß er bemüht sein, ihn (sie) zu bilden. Er wählt die Mitglieder nach ihrer Eignung aus.

(2) Der Kirchenmusiker soll die Chorarbeit in der Gemeinde organisch auf dem Fundament der Singarbeit mit den Kindern und der Jugend aufbauen mit dem Ziel, neben dem Kirchenchor (der Kantorei) auch andere Chorgemeinschaften ins Leben zu rufen und in den Dienst der Kirchenmusik zu stellen (z. B. Kinderchor, Choral-singschule, Kurrende, Liturgischer Chor, Singkreis, Oratorienchor).

(3) Der Kirchenmusiker hat dafür Sorge zu tragen, daß in den sonntäglichen Hauptgottesdiensten möglichst regelmäßig ein Chor mitwirkt. Ein Wechsel des Kirchenchores mit den anderen Chorgemeinschaften der Gemeinde ist dabei anzustreben.

§ 6

(1) Das Orgelspiel des Kirchenmusikers muß, auch in der Improvisation, an der Liturgie ausgerichtet sein und sich dem Gottesdienst in seiner jeweiligen Gestalt einfügen. Es muß künstlerischen Ansprüchen genügen.

(2) Für die Einleitung des Gemeindegesanges verdient die choralgebundene Orgelmusik den Vorzug. Das Orgelspiel zum Gemeindegesang muß ein sinnvoll-differenziertes Begleiten sein; gelegentlich kann bei hierfür geeigneten Liedern oder Strophen auf die Orgelbegleitung verzichtet werden. Zu bestimmten

Zeiten des Kirchenjahres (z. B. am Karfreitag und an Bußtagen) kann die Orgel ganz schweigen und der Kantor oder der Chor die Führung des Gemeindegesanges übernehmen.

(3) Die alte Übung, den Orgelchoral beim Choral-singen als „Orgelvers“ mit dem Gemeinde- und Chorgesang abwechseln zu lassen, soll als eine wichtige Aufgabe gottesdienstlichen Orgelspiels wieder aufgenommen werden.

§ 7

Stehen dem Kirchenmusiker geeignete Sänger und Instrumentalisten zur Verfügung, so kann er diese beim Alternativ-Musizieren der Gemeindelieder und der Kantoreipraxis einsetzen. Darüber hinaus soll er mit ihnen die gottesdienstliche Literatur für begleiteten Einzelgesang pflegen.

§ 8

(1) Nach Möglichkeit soll der Kirchenmusiker einen Instrumentalkreis, z. B. einen Bläserchor, bilden oder die Leitung eines bereits bestehenden Instrumentalkreises übernehmen.

(2) Mit dem Bläserchor soll er das musikalische Brauchtum der Gemeinde pflegen (z. B. Turmmusiken, Kurrendeblasen, Blasen bei Beerdigungen und auf dem Friedhof). Wirkt der Bläserchor bei besonderen Gelegenheiten im Gottesdienst mit, so geschieht das vorzugsweise durch freie Einleitungen und Nachspiele, durch Choralvorspiele und -intonationen, durch selbständige „Bläserverse“ beim Alternativ-Musizieren und durch Mitwirkung bei der Kantoreipraxis.

§ 9

(1) Wenn der Gemeindegemeinderat zustimmt, können Pfarrer und Kirchenmusiker musikalisch ausgestattete Metten und Vespere einrichten.

(2) In besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen soll der Kirchenmusiker vor allem die großen Chor- und Orgelwerke aufführen, deren Ausmaß eine Aufführung im sonntäglichen Gottesdienst ausschließen.

§ 10

(1) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, nach besten Kräften an seiner Fortbildung zu arbeiten und die dazu gebotenen Gelegenheiten wahrzunehmen.

(2) Er hat insbesondere an den vom Landeskirchenmusikwart, Landessingwart oder deren Beauftragten einberufenen kirchenmusikalischen Arbeitstagen und Kursen teilzunehmen und im Falle seiner Verhinderung unter Angabe des Grundes rechtzeitig Mitteilung zu machen. Er erhält den benötigten Urlaub, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Die Beurlaubung des Kirchenmusikers zu kirchenmusikalischen Arbeitstagen und Kursen wird bis zur Dauer von 14 Tagen im Jahr nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(3) Die Teilnahme an den Kirchenmusikerkonventen gehört zu den Dienstpflichten des Kirchenmusikers.

§ 11

(1) Die Instrumente der Gemeinde stehen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung.

(2) Die Erteilung von Unterricht an der Orgel (bzw. an anderen gemeindeeigenen Instrumenten) und ihre Überlassung zu Übungszwecken an Schüler des Kirchenmusiklers bedürfen der Genehmigung des Gemeindegemeinderates, der auch über die Erstattung der entstehenden Kosten entscheidet.

§ 12

(1) Der Kirchenmusiker ist für die sorgfältige Behandlung der von ihm benutzten Instrumente der Gemeinde verantwortlich. Er hat sie stets unter Verschluß zu halten, kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst zu beheben, größere Schäden unverzüglich dem Gemeindegemeinderat zu melden. Insbesondere sind die Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege zu beachten.

(2) Die von der Gemeinde für die dienstliche Tätigkeit des Kirchenmusiklers beschaffte Orgel- und Chorliteratur hat der Kirchenmusiker sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und in ein Bestandsverzeichnis einzutragen.

§ 13

Es wird von dem Kirchenmusiker erwartet, daß er in Notfällen in seiner Gemeinde und in den Nachbargemeinden unentgeltlich, gegen Ersatz barer Auslagen, Vertretungen übernimmt, soweit es seine eigenen Dienstobliegenheiten zulassen.

§ 14

Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber seiner Kirchengemeinde soll der Kirchenmusiker bereit sein, ihm vom Kirchenkreis oder von der Landeskirche übertragene übergemeindliche Aufgaben zu übernehmen.

§ 15

(1) Der jährliche Erholungsurlaub des Kirchenmusiklers ist so zu legen, daß er nicht in die kirchlichen Festzeiten fällt.

(2) Der Kirchenmusiker soll nach Möglichkeit für die Dauer seines Erholungsurlaubs oder einer sonstigen längeren Abwesenheit vom Dienst einen geeigneten Vertreter stellen. Die Kosten der Vertretung trägt die Kirchengemeinde.

(3) Der Kirchenmusiker erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst Dienstbefreiung an einem anderen Wochentage.

III. Zusammenarbeit von Pfarrer, hauptberuflichem Kirchenmusiker und Gemeindegemeinderat.

§ 1

Dem Kirchenmusiker soll Gelegenheit gegeben werden, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarrer die kirchenmusikalische Arbeit, insbesondere die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste, auf längere Sicht zu planen und festzulegen. Sind meh-

rere Pfarrer oder mehrere Kirchenmusiker in der Gemeinde tätig, so lädt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats oder des vom Gemeindegemeinderat bestellten Kirchenmusikalischen Ausschusses Pfarrer und Kirchenmusiker zu den gemeinsamen Besprechungen ein.

§ 2

(1) Die Lieder für den Gemeindegesang werden vom Pfarrer ausgewählt, soweit sie nicht im Wochenliedplan festliegen oder in den in § 1 genannten regelmäßigen Besprechungen gemeinsam festgelegt werden. Sie sind dem Kirchenmusiker möglichst früh, spätestens bis zum Mittag des vorhergehenden Tages, mitzuteilen. Ist die Mitwirkung des Kirchenchores beim Wechselgesang vorgesehen, so muß der Kirchenmusiker die Mitteilung über die angesetzten Lieder spätestens am Tage vor der letzten regelmäßigen Probe des Chores in den Händen haben.

(2) Im übrigen ist die Auswahl der musikalischen Werke für den Gottesdienst und die Amtshandlungen dem Kirchenmusiker im Rahmen der in § 1 vorgesehenen Verständigung mit dem Pfarrer vorbehalten.

§ 3

(1) Die Gemeinde stellt dem Kirchenmusiker für die Chorarbeit einen geeigneten Raum mit Instrument zur Verfügung und übernimmt dafür die Kosten.

(2) Die für die dienstliche Tätigkeit des Kirchenmusiklers erforderliche Orgel- und Chorliteratur wird von der Gemeinde im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.

§ 4

(1) Wenn andere Chöre und Instrumentalkreise als die der Gemeinde und andere Orgelspieler herangezogen werden sollen, so soll vorher ein Einverständnis zwischen Kirchenmusiker und Gemeindegemeinderat herbeigeführt werden.

(2) Wenn Gesangs- und Instrumentalsolisten in den Gottesdiensten, bei den Amtshandlungen und kirchenmusikalischen Veranstaltungen herangezogen werden sollen, so hat der Kirchenmusiker dafür zu sorgen, daß keine unzulänglichen Leistungen oder ungeeignete Literatur dargeboten werden.

(3) Werden andere Kräfte mit der Sing- und Chorarbeit in einem Arbeitskreis oder einer Einrichtung der Gemeinde beauftragt, so soll das im Einverständnis mit dem Kirchenmusiker geschehen, damit die Einheitlichkeit der kirchenmusikalischen Arbeit in der Gemeinde gewährleistet bleibt.

§ 5

Falls Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrer oder Gemeindegemeinderat und Kirchenmusiker über Fragen des kirchenmusikalischen Dienstes nicht behoben werden können, soll sich der Superintendent im Benehmen mit dem Kirchenmusikwart um eine Lösung bemühen. Kommt keine Einigung zustande, so kann die abschließende Entscheidung des Konsistoriums beantragt werden.

§ 6

Der Kirchenmusiker ist zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderats und der Gemeindegemeinschaften in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Das gilt auch für die Haushaltsberatungen, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für Zwecke der Kirchenmusikpflege (z. B. jährlicher Choretat, Beschaffung von Noten und Instrumenten) handelt. Dem Kirchenmusiker soll die Möglichkeit gegeben werden, Fragen seines Verantwortungsbereiches in einer Sitzung des Gemeindegemeinderates selbst vorzutragen.

§ 7

Wird der Kirchenmusiker zu kirchenmusikalischen Arbeitstagungen und Kursen eingeladen, deren Besuch im Interesse seiner Fortbildung liegt, so soll der Gemeindegemeinderat ihm den benötigten Urlaub erteilen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Werden die anfallenden baren Auslagen nicht von anderer Seite getragen, so sollen sie von der Kirchengemeinde erstattet werden.

IV.

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1969 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisher geltenden entsprechenden Bestimmungen, insbesondere der allgemeinen Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 1. August 1941.

Greifswald, 15. April 1969

*Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche
Greifswald*

D. Dr. Krummacher
Bischof

**Nr. 2) Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für B-Kirchenmusiker.
Vom 18. März 1969**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald hat auf Grund von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (ABl. Greifswald 1962, Nr. 2, S. 14) gemäß Artikel 32 Abs. 2 der Kirchenordnung folgende Ordnung für die Ausbildung von Kirchenmusikern und die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) erlassen.

§ 1

Die Ausbildung der B-Kirchenmusiker erfolgt auf der Kirchenmusikschule.

§ 2

(1) Zum Studium als B-Kirchenmusiker können Bewerber zugelassen werden, die

- a) der evangelischen Kirche angehören,
- b) das Abschlußzeugnis einer zehnklassigen Oberschule oder ein entsprechendes Zeugnis besitzen,

c) eine hinreichende musikalische Vorbildung besitzen.

(2) Das Konsistorium kann in begründeten Einzelfällen von den Erfordernissen des Abs. 1 Buchst. a und b befreien.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist an das Ausbildungsinstitut zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- d) Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- e) eine Konfirmationsbescheinigung,
- f) ein pfarramtliches Zeugnis.

§ 3

(1) Die Zulassung zur Ausbildung als B-Kirchenmusiker wird von dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

(2) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Gehörbildung
Vomblattsingen einer leichten Chorstimme, musiktheoretische Elementarkenntnisse,
- b) Singen und Sprechen
(Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes),
- c) Klavierspiel
(Vortrag einiger Stücke im Schwierigkeitsgrad leichter Sonaten der Wiener Klassik und der zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach),
- d) Orgelspiel
(Vortrag einiger Stücke im Schwierigkeitsgrad des F-Dur-Präludiums von J. S. Bach oder der Choralbearbeitung „Nun bitten wir den heiligen Geist“ von Buxtehude; Choralspiel).

(3) Ausnahmsweise kann bei sonst genügenden Leistungen von einer Aufnahmeprüfung im Orgelspiel abgesehen werden.

(4) Die Aufnahmeprüfung kann erlassen werden, wenn der Bewerber die kirchenmusikalische C-Prüfung bestanden hat.

(5) Spielt der Bewerber noch ein anderes Instrument, so kann die Aufnahmeprüfung auf seinen Wunsch entsprechend erweitert werden.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel 6 Semester.

(2) Sie umfaßt folgende Gebiete:

- a) Künstlerisches und liturgisches Orgelspiel, Orgelkunde,
- b) Chor- und Singleitung, chorische Stimmbildung, Gemeindegemeinschaften,
- c) Singen und Sprechen,
- d) Musiktheorie (Tonsatz, Gehörbildung, Partitur- und Generalbaßspiel),
- e) Klavierspiel,
- f) Blasen (obligatorisch oder fakultativ),

- g) Liturgik und Hymnologie, liturgisches Singen,
- h) Musikgeschichte, Instrumenten-, Formen- und Literaturkunde,
- i) Katechetische Grundausbildung.

§ 5

(1) Die Mittlere Prüfung wird vor dem Kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß der Landeskirche abgelegt.

(2) Das Konsistorium setzt den Prüfungstermin fest und gibt ihn bekannt.

§ 6

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) ist rechtzeitig über den Leiter der Kirchenmusikschule an das Konsistorium zu richten.

(2) In Ausnahmefällen können zur Prüfung auch Bewerber zugelassen werden, die ihre kirchenmusikalische Vorbildung auf andere Weise erworben haben. Die Zulassung wird von dem Ergebnis einer Vorprüfung abhängig gemacht.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- e) eine Konfirmationsbescheinigung,
- f) bei Bewerbern gemäß Abs. 2 der Nachweis ihrer kirchenmusikalischen Ausbildung und ein pfarramtliches Zeugnis,
- g) ggf. der Nachweis einer bestandenen C-Prüfung.

(4) Der Leiter der Kirchenmusikschule fügt dem Antrag eine Beurteilung des Bewerbers bei.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen ist, steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde bei der Kirchenleitung offen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7

(1) Das Konsistorium kann eine Prüfungsgebühr erheben. Diese ist 2 Wochen vor dem Prüfungstermin an die Kasse des Konsistoriums zu zahlen.

(2) Bei Wiederholung der Prüfung (§ 18) ist die Hälfte der Prüfungsgebühr zu zahlen.

(3) Bei Rücktritt vor dem Prüfungstermin wird die Prüfungsgebühr erstattet.

§ 8

(1) Das Konsistorium beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren und bestellt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Die Prüfung wird von einer aus mindestens 3 Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestehenden Prüfungskommission abgenommen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission. Er stimmt auch die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens 2 Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken.

§ 9

(1) Zur Prüfung ist eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Liturgik oder der Hymnologie oder der Geschichte und Praxis der evangelischen Kirchenmusik einzureichen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt die Themen.

(2) Für die Anfertigung der Arbeit stehen dem Kandidaten 6 Wochen zur Verfügung.

§ 10

(1) Die weitere Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen praktischen und mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt

- 1. Tonsatz (Klausur) Dauer: 5 Stunden
- 2. Musikdiktat Dauer: 45 Minuten

(3) Die praktische und mündliche Prüfung umfaßt

- 1. Künstlerisches Orgelspiel Dauer: etwa 45 Minuten
- 2. Liturgisches Orgelspiel Dauer: etwa 20 Minuten
- 3. Chorleitung Dauer: etwa 30 Minuten
- 4. Singen und Sprechen Dauer: etwa 20 Minuten
- 5. Gehörbildung und Tonsatz Dauer: etwa 10 Minuten
- 6. Partitur- und Generalbaßspiel Dauer: etwa 10 Minuten
- 7. Klavierspiel Dauer: etwa 20 Minuten
- 8. Liturgik Dauer: etwa 15 Minuten
- 9. Hymnologie und liturgisches Singen Dauer: etwa 15 Minuten
- 10. Orgelkunde Dauer: etwa 10 Minuten
- 11. Musikgeschichte einschl. Formenkunde Dauer: etwa 15 Minuten
- 12. ggf. Bläuerspiel Dauer: etwa 10 Minuten

(4) Die katechetische Grundausbildung schließt mit einem Colloquium ab, das zum katechetischen Helferdienst berechtigt.

(5) Die mündliche Prüfung in den Fächern Liturgik, Hymnologie und liturgisches Singen, Orgelkunde, Musikgeschichte einschl. Formenkunde und Theologische Grundausbildung, Kirchenkunde kann bereits vorher in einem besonderen Prüfungsabschnitt abgelegt werden.

§ 11

In der schriftlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Tonsatz

Dreistimmige polyphone Choralbearbeitung instrumental (Orgel oder Bläser), oder vokal, oder instrumental-vokal gemischt; oder Vertonung eines kurzen Bibeltexes (Chor oder Solostimmen mit Begleitung).

Aussetzen eines mittelschweren Generalbasses und Anfertigung eines vierstimmigen Kantionalsatzes für Chor, Orgel oder Bläser.

2. Musikdiktat

Ein schwierigeres einstimmiges melodisch-rhythmische Diktat;

ein mehrstimmiges Musikdiktat, z. B. vierstimmiger Choralatz, wiederzugeben durch Außenstimmen und Generalbaßbezeichnung.

§ 12

Die Anforderungen der praktischen und mündlichen Prüfung sind:

a) Künstlerisches Orgelspiel

Vortrag von 3 mittelschweren (etwa Bach III, 6) und schwereren (etwa Bach II, 2) Werken. Dabei ist ein Werk eines Alten Meisters, das zweite von Bach, das dritte aus der Literatur der Romantik oder Moderne zu wählen.

Vortrag eines vom Fachlehrer 2 Monate vorher benannten Stückes, das selbständig vorbereitet und eingerichtet wurde.

Nachweis der Beherrschung von 10 Choralvorspielen, davon mindestens 5 aus dem „Orgelbüchlein“ von Bach.

Vomblattspiel eines leichteren Choralvorspiels.

b) Liturgisches Orgelspiel

Folgende Aufgaben werden dem Prüfling 2 Tage vor der Prüfung gestellt:

Begleitsätze zu Kirchenliedern mit c. f. im Sopran (obligat) und Baß, auch im strengen Satz. Zwei- bis vierstimmige thematische Modulation. Eigene zwei- bis vierstimmige Choralbearbeitung (Choralvorspiel oder Orgelchoral).

Folgende Aufgaben werden dem Prüfling in der Prüfung gestellt:

Begleitsätze zu einfachen Kirchenliedern nach dem Gesangbuch mit c. f. im Sopran. Transponieren eines Choralatzes nach dem Gesangbuch oder Choralbuch. Improvisieren von zwei- bis vierstimmigen Intonationen. Auswendigspielen von bekannteren Kirchenliedern und liturgischen Stücken.

Zur Prüfung im Liturgischen Orgelspiel gehört der Nachweis, daß der Prüfling in Anwesenheit eines Beauftragten der Prüfungskommission einen Gemeindegottesdienst musikalisch durchgeführt hat.

c) Chorleitung

Erarbeiten und Dirigieren eines mittelschweren Werkes, etwa einer einfacheren Motette von Schütz, Distler oder Pepping oder einer leichteren Kantate oder Musizieren mit Instrumenten im Sinne der Kantoreipraxis.

Die Aufgaben werden dem Prüfling 6 Tage vor der Prüfung gestellt.

Kenntnis der methodischen Wege für die chorische Stimmbildung.

Zur Prüfung in der Chorleitung gehört der Nachweis, daß der Prüfling in Anwesenheit eines Beauftragten der Prüfungskommission eine Choralstunde befriedigend durchgeführt hat.

d) Singen und Sprechen

Vortrag von mittelschweren Liedern und Arien (einfacheres Klavierlied der Romantik, Kleines Geistliches Konzert von Schütz).

Einwandfreies Sprechen eines Liedes oder liturgischen Textes.

Fragen zur Stimmerziehung.

e) Gehörbildung und Tonsatz

Erfassen von Intervallen und Akkorden.

Vomblattsingen einer mittelschweren Chorstimme.

Kenntnis von Akkordverbindungen.

Schematische Modulationen. Improvisieren eines Volksliedsatzes.

f) Partitur- und Generalbaßspiel

Spiel einer schwierigeren Chorpartitur in neuen Schlüsseln und eines vierstimmigen homophonen Satzes in alten Schlüsseln (Bach-Bargiel). Generalbaßspiel nach Vorlagen (Grabner, Generalbaßübungen Oberstufe).

Zur Vorbereitung dieser Aufgaben stehen in der Prüfung insgesamt 30 Minuten zur Verfügung.

g) Klavierspiel

Vortrag von 2 oder 3 mittelschweren Werken, etwa Mozart, c-moll-Sonate; Bartók, Mikrokosmos IV und V.

Dabei ist je ein Werk aus der Literatur der Klassik einschl. Bach, der Romantik oder der Moderne zu wählen.

h) Liturgik

Geschichte des christlichen Gottesdienstes. Gottesdienstformen der Gegenwart einschl. der kirchlichen Handlungen. Das Kirchenjahr und seine wichtigsten Perikopen; Gestaltung von Abendmusiken.

Kirchenmusikalisch-liturgische Bestrebungen der Gegenwart.

i) Hymnologie und liturgisches Singen

Geschichte des Kirchenliedes, Geschichte des Gesangbuches einschl. des reformierten Psalters. Kenntnis des Gesangbuches. Biblische Grundlagen und liturgische Verwendung der Lieder. Melodienkunde.

Kenntnis der liturgischen Weisen, der wichtigsten Psalmtöne und der Regeln der Psalmodie. Unbegleitetes Singen von liturgischen Weisen und Kirchenliedern.

k) Orgelkunde

Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Orgel und des Orgelbaues. Kenntnis der wichtigsten Orgelteile und Ladensysteme. Register- und Dispositionskunde. Stimmen von Rohrwerken.

Beseitigung von leichten Störungen.

l) Musikgeschichte und Formenkunde

Die Hauptepochen der Musikgeschichte. Geschichte der evangelischen Kirchenmusik, ihrer musikalischen Formen, ihrer Instrumente und Aufführungspraxis, Kenntnis der wichtigsten Chor- und Orgelliteratur.

- m) Blasen eines Blechblasinstrumentes
Spiel einer Kirchen- und Volksliedmelodie und einer Stimme eines Bläasersatzes. Beherrschung der spieltechnischen Grundlagen des Instrumentes. Kenntnis der gebräuchlichsten Gattungen von Blechblasinstrumenten und ihrer Verwendung in der Kirchenmusik.
- n) Katechetische Grundausbildung
Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Glaubenslehre, Kirchenkunde, Methodik, Psychologie, Erziehungslehre.

§ 13

- (1) Beherrscht der Kandidat ein anderes Instrument (z. B. Cembalo, ein Holzblas- oder Streichinstrument), kann die Prüfung auf seinen Wunsch entsprechend erweitert werden.
- (2) Eigene Kompositionen können zusätzlich bewertet werden, wenn sie mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Tonsatzklausur beim Konsistorium eingereicht worden sind.

§ 14

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einem Bewerber, der eine gleichwertige musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die er mit mindestens der Note „befriedigend“ bestanden hat.

§ 15

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 16

- (1) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen und die Gesamtleistung werden wie folgt bewertet: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5).
- Auch die Zwischenzensuren „recht gut“ (1–2) und „im ganzen gut“ (2–3) können erteilt werden.
- (2) In folgenden Fächern muß mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht werden:
Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Liturgik.
- (3) Ist das Prüfungsergebnis in einem der in Abs. 2 genannten Fächer „ungenügend“, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.
Ist das Prüfungsergebnis in zwei der in Abs. 2 genannten Fächer „ungenügend“, ist die Prüfung nicht bestanden und muß wiederholt werden.
Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Prüflings in 3 anderen Fächern als „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (4) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird in zwei Gesamtnoten („Befähigung für das Organistenamt“ und „Befähigung für das Chorleiteramt“) zusammengefaßt.

§ 17

- (1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage, aus dem die Gesamtnoten und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.
- (2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 18

- (1) Die Prüfungskommission bestimmt, wann eine nicht bestandene Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Konsistorium, das auch die Einzelheiten regelt.
- (2) Für die Wiederholung der Prüfung kann die Prüfungskommission Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.
- (3) Gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen und sind einzelne Fächer zu wiederholen, muß dies innerhalb von zwei Jahren geschehen. Andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. Über Ausnahmen entscheidet das Konsistorium.

§ 19

- (1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsfächer verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.
- (3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage oder zu einzelnen Prüfungsfächern nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 20

Mit der Verleihung der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit durch das Konsistorium auf Grund der bestandenen Prüfung (§ 4 des Kirchengesetzes vom 11. November 1960) erhält der B-Kirchenmusiker das Recht, sich um einfachere hauptberufliche Kirchenmusikerstellen (B-Stellen) zu bewerben.

§ 21

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.
- (2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien für die Ausbildung von Organisten und Chorleitern auf den Kirchenmusikschulen vom 20. 7. 1938 – E.O.I. 2003/38 – finden keine Anwendung mehr.

Greifswald, 18. März 1969

*Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche
Greifswald*

D. Dr. Krummacker
Bischof

Kirchenmusikschule Greifswald

ZEUGNIS
über die Ablegung der Mittleren Prüfung
für Kirchenmusiker
(B-Prüfung)

Herr/Frau/Fräulein
geb. am in
hat am in
vor dem Kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß der
Evangelischen Landeskirche Greifswald die Mittlere
Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) gemäß
§ 4 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und
Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11.
November 1960 abgelegt und mit folgenden Gesamt-
noten bestanden:

Befähigung für das Organistenamt:

Befähigung für das Chorleiteramt:

Einzelergebnisse

Künstlerisches Orgelspiel
Liturgisches Orgelspiel
Chorleitung
Klavierspiel
Liturgik
Hymnologie und liturgisches Singen
Singen und Sprechen
Tonsatz
Gehörbildung
Partitur- und Generalbaßspiel
Orgelkunde
Musikgeschichte und Formenkunde
Bläuserspiel

Katechetische Grundausbildung

Bemerkungen

....., den

.....
Die Prüfungskommission

Nr. 3) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker)

Vom 18. März 1969

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald hat auf Grund von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (Abl. Greifswald 1962, Nr. 2, S. 14 ff.) gemäß Artikel 132 Abs. 2 der Kirchenordnung folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker) erlassen:

§ 1

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker gemäß § 5 des Kirchengesetzes vom 11. November 1960 (C-Kirchenmusiker) werden auf der Kirchenmusikschule oder in einer anderen, von der Kirchenleitung anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte oder in Lehrgängen ausgebildet.

(2) Das Konsistorium kann im Einzelfall auch die Ausbildung in einem anderen Institut oder eine private Ausbildung anerkennen.

§ 2

(1) Zur Ausbildung als nebenberufliche Kirchenmusiker können Bewerber zugelassen werden, die

- a) der evangelischen Kirche angehören,
- b) das Abschlußzeugnis einer Oberschule oder ein entsprechendes Zeugnis besitzen, unbeschadet weitergehender Anforderungen einzelner Ausbildungs-institute,
- c) eine hinreichende musikalische Vorbildung besitzen.

(2) Das Konsistorium kann im Einzelfall von dem Erfordernis des Abs. 1, Buchst. a, befreien.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Ausbildungsstätte oder, im Falle von Lehrgängen, an deren Leiter zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Nachweis über die musikalische Vorbildung,
- d) eine Konfirmationsbescheinigung,
- e) ein pfarramtliches Zeugnis.

§ 3

(1) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Ausbildungsstätte oder des Lehrgangs. Sofern sich die Eignung des Bewerbers nicht schon aus den Unterlagen ergibt, wird die Zulassung von dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

(2) Die Aufnahmeprüfung soll den Nachweis einer ausreichenden musikalischen Begabung erbringen. Sie erstreckt sich auf:

- a) musikalisches Gehör und musikalische Grundbegriffe,
- b) Singen und Sprechen (Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes),
- c) Klavier- oder Orgelspiel.

(3) Spielt der Bewerber noch ein anderes Instrument, so kann die Aufnahmeprüfung auf seinen Wunsch hin entsprechend erweitert werden.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel drei Semester.

(2) Sie umfaßt folgende Gebiete:

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel und Orgelkunde,
- b) Chor- und Singleitung,

- c) Singen und Sprechen,
- d) Tonsatz (Gehörbildung, Harmonielehre, Partiturspiel),
- e) Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde und liturgisches Singen,
- f) Musikgeschichte,
- g) Klavierspiel,
- h) ein Melodieinstrument nach eigener Wahl.

(3) Auf der Kirchenmusikschule ist die Ausbildung für nebenberufliche Kirchenmusiker in der Regel verbunden mit einer katechetischen Grundausbildung, die mit einem Colloquium abschließt und zum katechetischen Helferdienst berechtigt.

§ 5

- (1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß der Landeskirche abgelegt.
- (2) Das Konsistorium setzt den Prüfungstermin fest und gibt ihn bekannt.

§ 6

- (1) Das Konsistorium beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren und bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Prüfung wird von einer aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestehenden Prüfungskommission abgenommen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission. Er bestimmt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission.
- (4) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken.

§ 7

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist rechtzeitig über den Ausbildungsleiter an das Konsistorium zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
 - b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
 - c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
 - d) eine Konfirmationsbescheinigung,
 - e) ein pfarramtliches Zeugnis,
 - f) ein Nachweis über die erfolgreiche Durchführung eines Gottesdienstes in Anwesenheit eines Beauftragten des Prüfungsausschusses.

Soweit Unterlagen zu a, b und d schon mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung eingereicht worden sind (§ 2 Abs. 3), können diese bei der Meldung zur Prüfung wieder verwendet werden.

- (3) Der Ausbildungsleiter fügt dem Antrag eine Beurteilung des Bewerbers bei.
- (4) Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 1 Abs. 2 haben bei dem Zulassungsantrag ihre kirchenmusikalische Ausbildung nachzuweisen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen ist, steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde beim Konsistorium zu. Dieses entscheidet endgültig.

§ 8

- (1) Das Konsistorium kann eine Prüfungsgebühr erheben. Diese ist 2 Wochen vor dem Prüfungstermin an die Kasse des Konsistoriums zu zahlen.
- (2) Bei Wiederholung der Prüfung (§ 17 Abs. 1) ist die Hälfte der Prüfungsgebühr zu zahlen.
- (3) Bei Rücktritt vor dem Prüfungstermin wird die Prüfungsgebühr erstattet.

§ 9

Die *schriftliche* Prüfung dauert in der Regel 3 Stunden und umfaßt folgende Klausurarbeiten:

1. Gehörbildung

Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate einstimmig und im zweistimmigen Satz.

2. Tonsatz

Aussetzen eines einfachen Kirchenliedes oder eines leichten bezifferten Basses im vierstimmigen Satz. Erfinden einer Gegenstimme zu einer kurzen gegebenen Melodie.

§ 10

Die *mündlich-praktische* Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Gottesdienstliches Orgelspiel (15 Minuten):

- a) unvorbereitet: Vomblattspielen einiger Choralsätze nach dem Choralbuch, auch triomäßig. Beherrschung der liturgischen Stücke des Gottesdienstes. Improvisieren einer Choralintonation.
- b) vorbereitet: Auswendigspielen einiger bekannter Kirchenlieder. Vortrag einer kurzen Choralintroduction und eines schwierigeren Kirchenliedes, auch triomäßig.

2. Orgelliteraturspiel (20 Minuten):

- a) Vortrag zweier leichterer Werke Alter und Neuer Meister, im Schwierigkeitsgrad von Bachs „Kleinen Präludien und Fugen“.
- b) Vortrag von drei leichten Choralvorspielen, die von der Prüfungskommission aus einer Liste von mindestens zwölf erarbeiteten Stücken etwa vier Wochen vor der Prüfung ausgewählt sind.
- c) Vomblattspielen eines leichten Orgelstückes.

3. Chor- und Singleitung (30 Minuten):

Erarbeiten und Dirigieren eines vierstimmigen homophonen oder eines leichten dreistimmigen polyphonen Satzes (z. B. Kugelman, Allein Gott in der Höh' sei Ehr), ggf. unter Hinzuziehung von Instrumenten in der Art der Kantoreipraxis. Die Aufgabe wird eine Woche vorher gestellt. Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die chorische Stimmbildung.

4. Singen und Sprechen (10 Minuten):
Vortrag eines leichteren Liedes (z. B. aus Bachs „Schemelli-Liedern“) und einer schwierigeren Kirchenlied- oder liturgischen Melodie. Sprechen eines Gedichtes oder eines biblischen Textes.
5. Gehörbildung und Harmonielehre (10 Minuten):
Erfassen von Intervallen und Akkordverbindungen, Vomblattsingen einer leichteren Chorstimme. Kenntnis der elementaren Harmonielehre. Spielen einfacher Kadenzen und Modulationen. Kenntnis der Kirchentöne.
6. Partiturspiel (5 Minuten):
Spiel einer leichten Chorpartitur in modernen Schlüsseln.
7. Gottesdienst und Gesangbuchkunde (20 Minuten):
 - a) Liturgische Grundbegriffe. Die Gottesdienste (Form des Hauptgottesdienstes, der tägliche Gottesdienst, der Kindergottesdienst, die kirchlichen Handlungen). Das Kirchenjahr. Grundbegriffe der Psalmodie.
 - b) Geschichte des Kirchenliedes in großen Zügen. Kenntnis des Gesangbuches, insbesondere der Wochenlieder. Liturgische Verwendungen der Lieder.
8. Musikgeschichte (10 Minuten):
Kenntnis der Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung. Überblick über die einfache Chorliteratur.
9. Orgelkunde (10 Minuten):
Kenntnis vom Aufbau der Orgel. Register- und Registrierkunde.
Stimmen von Rohrwerken. Beseitigung kleiner Störungen.
10. Klavierspiel (20 Minuten):
Vortrag zweier selbstgewählter leichter Werke im Schwierigkeitsgrad von Bachs „Zweistimmigen Inventionen“, Mozarts Wiener Sonatinen und Bartoks „Mikrokosmos“, Heft 3.
Ausführung einfacher Liedbegleitungen, vorbereitet und vom Blatt.

§ 11

(1) In der Prüfung in einem Melodieinstrument (§ 4 Abs. 2 h) soll der Prüfling durch Vorspielen geeigneter Literatur nachweisen, daß er das Instrument beherrscht.

(2) Die Leistungen in diesem Fach werden auf das Gesamtergebnis angerechnet.

§ 12

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann das Konsistorium zulassen, daß der Bewerber die Prüfung lediglich für das Chorleiteramt oder lediglich für das Organistenamt ablegt.

(2) Bei einer Beschränkung der Prüfung auf den Nachweis der Befähigung für den Chorleiterdienst werden folgende Fächer geprüft:

- a) Chor- und Singleitung,
- b) Gottesdienst- und Gesangbuchkunde,
- c) Tonsatz,

- d) Gehörbildung und Harmonielehre,
- e) Partiturspiel,
- f) Singen und Sprechen,
- g) Musikgeschichte.

(3) Bei einer Beschränkung der Prüfung auf die Befähigung für den Organistendienst werden folgende Fächer geprüft:

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel,
- b) Orgelliteraturspiel,
- c) Gottesdienst- und Gesangbuchkunde,
- d) Tonsatz,
- e) Gehörbildung und Harmonielehre,
- f) Musikgeschichte,
- g) Orgelkunde,
- h) Klavierspiel.

(4) Die Bestimmungen des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einem Bewerber, der eine andere musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen er sich bereits ausgewiesen hat.

§ 14

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 15

(1) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen und die Gesamtleistung werden wie folgt bewertet: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5).

Auch die Zwischenzensuren „recht gut“ (1–2) und „im ganzen gut“ (2–3) können erteilt werden.

(2) In folgenden Fächern muß mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht werden:

Gottesdienstliches Orgelspiel, Chor- und Singleitung, Gottesdienst- und Gesangbuchkunde.

(3) Ist das Prüfungsergebnis in einem der in Abs. 2 genannten Fächer „ungenügend“, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(4) Ist das Prüfungsergebnis in zwei der in Abs. 2 genannten Fächer „ungenügend“, ist die Prüfung nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Prüflings in drei anderen Fächern als „ungenügend“ bewertet worden sind.

(5) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 16

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen, oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 17

(1) Die Prüfungskommission bestimmt, wann eine nicht bestandene Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Konsistorium, das auch die Einzelheiten regelt.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung kann die Prüfungskommission Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

(3) Gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen und sind einzelne Fächer zu wiederholen, muß dies innerhalb eines Jahres geschehen. Andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. Über Ausnahmen entscheidet das Konsistorium.

§ 18

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsfächer verhindert, hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Bricht der Prüfling aus den in Abs. 1 genannten Gründen die Prüfung ab, wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.

(3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage oder zu einzelnen Prüfungsfächern nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19

Mit der Verleihung der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit auf Grund der bestandenen Prüfung (§ 5 des Kirchengesetzes vom 11. November 1960) erhält der Kirchenmusiker das Recht, sich um freie nebenberufliche Kirchenmusikerstellen (C-Stellen) zu bewerben.

§ 20

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien für die Ausbildung von Organisten und Chorleitern auf den Kirchenmusikschulen vom 20. 7. 1938 – E.O.I. 2003/38 –, finden keine Anwendung mehr.

Greifswald, 18. März 1969

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald

D. Dr. Krummacher
Bischof

Kirchenmusikschule Greifswald

ZEUGNIS
über die Ablegung der Prüfung
für nebenberufliche Kirchenmusiker
(C-Prüfung)

Herr/Frau/Fräulein

geb. am in

hat am in

vor dem kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Prüfung) gemäß § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 abgelegt und diese

bestanden.

Einzelergebnisse:

Gottesdienstliches Orgelspiel
Orgelliteraturspiel
Chor- und Singleitung
Gottesdienst- und Gesangbuchkunde
Tonsatz (Klausur)
Gehörbildung und Harmonielehre
Partiturspiel
Singen und Sprechen
Musikgeschichte
Orgelkunde
Klavierspiel

*Katechetische Grundausbildung**Wahlfächer**Bemerkungen*

....., den

Der Prüfungsausschuß

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Anordnung über die ärztliche Leichenschau

Evangelisches Konsistorium — Greifswald,
C 12 001 – 7/69 den 10. 4. 1969

Durch die Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 2. 12. 1968 (GBl. II Nr. 129 S. 1041) ist u. a. die Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 1. 11. 1961 (GBl. II S. 495), auf die wir im Amtsblatt von 1962 Nr. 5 S. 54 hingewiesen hatten, aufgehoben worden.

Aus der neuen Anordnung vom 2. 12. 1968 weisen wir besonders auf § 19 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 und 3 hin, die wir im folgenden abdrucken.

In Vertretung
Dr. Kayser

Anordnung über die ärztliche Leichenschau
vom 2. Dezember 1968

(Auszug)

.....
§ 19

(1) Wer vorsätzlich

4. eine Leichenschau ohne Bestattungsschein, bei Feuerbestattung ohne Bestätigung des Bestattungsscheines gemäß den Bestimmungen des § 12 Absätze 1 oder 3 bestattet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,- bis 300,- M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I S. 101).

C Personalmeldungen

Berufen

Superintendent Siegfried Lange, Altmontpetow, zum Konsistorialrat und theologischen Mitglied des Evangelischen Konsistoriums Greifswald ab 1. Mai 1969, eingeführt am 4. Mai 1969.

Pastor Martin Bartels zum 1. 12. 1968 zum Pfarrer der Kirchengemeinde Benz, Kirchenkreis Usedom, eingeführt am 27. 4. 1969.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Stralsund St. Marien (Innenstadt) ist sofort zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat insgesamt 3 Pfarrstellen. Pfarrwohnung vorhanden. Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium, an das die Bewerbungen zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

Nr. 5) Naumburger Treffen

Das Katechetische Oberseminar Naumburg lädt ein zu einem Treffen der ehemaligen Studenten und Dozenten vom 20.-22. Oktober 1969.

Anmeldungen sind bis zum 10. Juni an das
Katechetische Oberseminar
48 Naumburg (Saale)
Domplatz 8

zu richten. Den Angemeldeten wird ein Tagesprogramm zugeschickt.

In Vertretung
gez. Kusch

Nr. 6) Werkwochenarbeit

Mit der Leitung der Werkwochenarbeit in unserer Landeskirche ist nach dem Tode Pfarrer Neumanns-

Stralsund die Pastorin Drechsler in Bergen/Rügen beauftragt worden.

In Vertretung
Labs

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 7) Die Endgültigkeit Jesu Christi: Unser gemeinsames Bekenntnis und seine Konsequenzen für unsere Zeit

Die nachstehenden wörtlichen Auszüge sind dem theologischen Hauptreferat entnommen, das der niederländische Theologe Handrikus Berkhof vor der IV. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala über dieses Thema gehalten und in dem er auf die zentrale Bedeutung der Auferstehung Jesu Christi für das gemeinsame ökumenische Bekenntnis hingewiesen hat.

Jesus Christus „endgültig“ zu nennen, bedeutet so viel, wie ihn den Herrn, die Hoffnung, das Licht der Welt zu nennen. Was wir hier „Endgültigkeit“ nennen, gehörte stets zum Wesen des christlichen Glaubens. Keine einzige Zeile des Neuen Testaments ist ohne den Glauben an die Endgültigkeit Christi geschrieben. Das Wort selbst jedoch und einiges, was in ihm mitschwingt, ist neu . . .

Die Endgültigkeit Jesu Christi wird von zwei Seiten angegriffen. Auf der einen Seite steht die jahrtausende alte Welt der großen Religionen, in der viele bereit sind, Jesus als einen Namen und einen Weg unter vielen anderen anzuerkennen. Sie begrüßen das Christentum als eine große Bereicherung der religiösen Erfahrungen der Menschen - allerdings immer unter der Bedingung, daß das Christentum bereit ist, seinen Platz neben anderen einzunehmen und nicht versucht, alle anderen zu ersetzen. Andererseits wird die Endgültigkeit Jesu Christi von der modernen säkularisierten Welt abgelehnt. Ihrer Auffassung nach ist die Geschichte ein ständiger Strom, in dem nichts absolut sein kann. Alles ist die Wirkung von vergangenen und die Ursache zukünftiger Entwicklungen. Jesus von Nazareth war das erstaunliche Ergebnis seiner Zeit und eine äußerst einflußreiche Kraft in der kulturellen Entwicklung nach ihm. Immer noch übt er über viele seine Macht aus, aber dieser Einfluß vermischt sich zwangsläufig immer mehr mit dem anderer Menschen, anderer Ereignisse und Entdeckungen. Die Zeit wird kommen, wo sein Beitrag erschöpft sein wird. Der Glaube, daß dieser eine Mensch und sein Werk von vor 2000 Jahren endgültig ist, ist in dieser Perspektive lächerlich. Diese zweifache Leugnung der Endgültigkeit Jesu Christi gibt es nicht nur im außerkirchlichen Raum. Sie klingt auch im Herzen unzähliger Christen an. Ist unser Bekenntnis der Endgültigkeit Jesu Christi mitten in einer so weitherzigen Welt nicht ein Beweis für unsere Engstirnigkeit und Intoleranz? Sollten wir dieses Bekenntnis nicht viel lieber aufgeben? Würde Jesus nicht annehmbarer, unverfälschter, menschlicher, liebenswerter werden, wenn wir diese ärgerliche Übertreibung aufgäben?

Nein, das ist unmöglich. Endgültigkeit ist nicht eine unwesentliche Eigenschaft, die wir Christus beilegen und die wir bejahen und verneinen können, wie es uns gerade paßt. Es ist eben die Endgültigkeit, die von Anfang an bekannt und verkündet wurde, so z. B. in dem Bekenntnis der Urkirche: „Jesus ist der Herr.“

Was ist die entscheidende Grundlage für das Bekenntnis der Endgültigkeit Christi? Das Neue Testament gibt eine unzweideutige Antwort: die Auferstehung Jesu Christi von den Toten. Heute neigen wir dazu, dieses seltsame Zeugnis beiseite zu lassen; wenn wir das aber tun, nehmen wir jedem anderen Zeugnis von Jesus Christus Sinn und Kraft. Die Auferstehung ist nichts Nebensächliches; sie ist zentral. Und an ihr entscheidet sich die Frage nach der Endgültigkeit.

Zunächst jedoch wirft dieses Zeugnis eher Fragen auf, als daß es Fragen beantwortet. Es stellt uns vor allem zwei Fragen. Die erste lautet: Gibt es überhaupt Auferstehung? Wir neigen dazu, diese Frage zu verneinen, weil wir noch keiner Auferstehung beigewohnt haben und sie in unserem Wirklichkeitsverständnis keinen Platz hat. Für die Jünger war dieses Problem nicht viel einfacher. Als Christus ihnen nach seinem Tode erschien, rief er Verwirrung und Unglauben hervor. Als sie aber zum Glauben gekommen waren, hatte sich ihr Verständnis der Wirklichkeit geändert. Nun sahen sie sich berechtigt und verpflichtet, Jesus als die einzigartige Tat Gottes zu predigen. Auferstehung und Endgültigkeit bestimmen einander. Wenn wir den Synkretismus der Religionen und die Relativierung des Säkularismus verwerfen, so tun wir das nur, weil wir den Augenzeugen und ihrer Botschaft glauben und dadurch ein neues Verständnis Gottes, des Menschen und des Lebens gewinnen. Hier geht es um die Frage: Beurteilen wir die Möglichkeit der Auferstehung Christi im Lichte unseres gegenwärtigen Verständnisses der Wirklichkeit, oder umgekehrt? Als Christen sind wir überzeugt, daß wir antworten müssen, daß wir von der Möglichkeit der Auferstehung her die Wirklichkeit beurteilen müssen.

Die zweite Frage hängt mit der ersten eng zusammen: Was war die Bedeutung dieser Auferstehung? Die Antwort lautet: Es war keine Rückkehr zum früheren Leben, sondern die Geburt eines neuen Menschseins. Im auferstandenen Jesus enthüllte Gott die große Zukunft, die er für seine sündigen und in ihrem Menschsein zurückgebliebenen Geschöpfe vorgesehen hat. Jesus Christus ist der Weg, der zu diesem Ziel führt, und zugleich das Fenster, durch das wir es erblicken. Vielleicht ist das Wort „erblicken“ etwas zu stark. Durch das Zeugnis der Augenzeugen erkennen wir schattenhaft und von ferne sein verklärtes Menschsein. Seitdem wissen wir, daß wir einen Gott des Wandels und der Entwicklung haben, der sich mit dem status quo der Menschheit nicht zufrieden gibt. Ohne diese Bedeutung bliebe die Auferstehung Jesu ein isoliertes Mirakel. Nun aber ist sie Gottes endgültige Verheißung und unsere endgültige Erleuchtung geworden.

Bedenken wir zunächst das Kreuz: Jesus Christus, den Gott als den Erstling unserer Zukunft von den Toten auferweckte, war der Gekreuzigte. „Er erniedrigte sich selbst und wurde gehorsam bis zum Tode, ja, bis zum Tode am Kreuz. Daher hat ihn auch Gott über die Massen erhöht.“ Und dieses Kreuz war die notwendige Konsequenz seines ganzen Lebens. Im Lichte der Auferstehung erkennen und bekennen wir die Einzigartigkeit des Lebensstiles Jesu. Das Geheimnis dieses Lebens war: wer sein Leben verliert um des Reiches Gottes willen, der wird es bewahren; das Weizenkorn muß ausgesät werden und absterben, um reiche Frucht zu bringen. Unser Lebensstil hingegen ist Sorge um unsere Sicherheit, Selbstbehauptung und Selbstverwirklichung. Auf diesem Wege finden wir aber nicht, was wir suchen. Statt sich selbst zu erfüllen, hat Jesus sich selbst entäußert, um Gott und seinem Nächsten Raum zu geben. Er lebte in dem Glauben, daß der Vater sein Leben und seinen Tod schon rechtfertigen werde. Darum schrie er, selbst in der letzten Verzweiflung der Selbstentäußerung. Auferstehung bedeutet, daß Gott ihn erhörte und sein Leben der radikalen Selbstverleugnung als endgültig bestätigte. Seit dieser Zeit können wir wissen, daß die Erneuerung der Menschheit, nach der sich unsere Welt so sehr sehnt, unerreichbar bleibt, wenn nicht die Selbstbehauptung der Umkehr zu Gott und der Selbstentäußerung weicht. Seit Jesus Christus wissen wir nicht nur um das neue Menschsein, sondern auch um die Kosten. Er zahlte den Preis, um uns die Zukunft zu eröffnen, und wir glauben an sein stellvertretendes Leben und Opfer. Lebendiger Glaube aber heißt zugleich: Ihm nachfolgen auf dem Wege des absterbenden Weizenkorns. Nur so können wir hoffen, die Zeichen der kommenden Erneuerung des Menschen zu entdecken.

Die Endgültigkeit des auferstandenen Jesus wird ebenfalls durch den Heiligen Geist qualifiziert. Die Auferstehung und die Ausgießung des Heiligen Geistes sind im Neuen Testament eng miteinander verbunden. Wir können Christi Endgültigkeit nicht erkennen, wenn uns der Geist nicht die Augen öffnet. Der Geist Christi ist die Macht, die unzählige Menschen aller Völker und Sprachen überzeugt hat und noch überzeugt. Unsere Argumente können ihn nicht ersetzen. Jesus Christus wendet sich nicht mit Beweisen an unseren Intellekt, sondern mit seinem Heil an unsere gesamte Existenz. Der christliche Glaube ist wie eine Medizin. Der Arzt beweist nicht erst, daß das Mittel hilft; er fordert uns auf, es einzunehmen und seine heilende Kraft selbst zu spüren. Ebenso werden wir aufgefordert, selbst zu erfahren, daß der neue Mensch Christus unser Leben wirklich zu einer neuen Hoffnung, neuen Liebe und neuem Menschsein umgestaltet. Indem das geschieht, erhalten nicht nur wir selbst einen Beweis dieser Erneuerung, sondern werden selbst die in der Welt einzig möglichen Beweise für die Endgültigkeit Jesu Christi, was der Apostel Paulus die „Erweisung des Geistes und der Kraft“ nennt. Dieser Beweis bleibt jedoch vieldeutig; es ist der gebrochene Widerschein der Liebe Christi in sündigen Menschen. Kein Christ und keine Kirche kann

sagen: Wenn du die Endgültigkeit bezeugt sehen willst, dann schau dir unser Leben und unser Verhalten an.

Christus ist es bestimmt, ein Zeichen zu sein, dem widersprochen wird. Seine Endgültigkeit ist immer noch verborgen und begrenzt. Eine Kirche, die diese Grenzen leugnet und eine eindrucksvollere und überzeugendere Endgültigkeit zur Schau stellen will, verrät ihren Herrn. Der Diener ist nicht größer als sein Herr. Die Endgültigkeit ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine Sache des Glaubens und der Hoffnung, des Lobes und des Gebetes; ein Anruf an den Gott der Zukunft, der uns auf dem rechten Weg führen muß.

(Aus: Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs)

Nr. 8) Die ökumenische Bewegung, der Ökumenische Rat der Kirchen und die römisch-katholische Kirche

Über dieses Thema hielt der Jesuitenpater Roberto Tucci auf der Weltkirchenkonferenz in Uppsala ein vielbeachtetes Referat, aus dem wir die folgenden Auszüge im Wortlaut veröffentlichen.

Pater Roberto Tucci ist Chefredakteur der in Rom erscheinenden Zeitschrift „Civiltà cattolica“ und gehörte zu den maßgebenden Mitarbeitern des II. Vatikanischen Konzils.

... Die römische Kirche hat nicht die Absicht, irgend jemand ihre eigene Ekklesiologie aufzudrängen: sie stellt sie den anderen Kirchen einzig in der Hoffnung, daß diese ihre Ekklesiologie diskutiert und im Licht des Wortes Gottes auch in Frage gestellt werde, und weil sie überzeugt ist, daß sie einen besonderen Beitrag zum ökumenischen Dialog leisten kann. Sie akzeptiert, daß das Gespräch zwischen gleichberechtigten Partnern geführt wird, zwischen Kirchen, die denselben Herrn bekennen. Sie macht die Aufnahme des Dialogs nicht von ihrer eigenen Ekklesiologie abhängig. Es wäre darum gefährlich, wollte man – indem man betont, daß die Gliedkirchen des Rates auf ökumenischem Gebiet ihre gemeinsamen, eigentümlichen spezifischen Züge haben – den Anschein erwecken, „daß die römische Kirche künftig vom ökumenischen Dialog, wie ihn der Ökumenische Rat versteht, ausgeschlossen ist, und das aus prinzipiellen Gründen“. Da es hier „um den Glauben der katholischen Kirche an ihre eigene Universalität (Katholizität) geht“, muß man sich fragen, ob sich die römische Kirche wirklich „als einzige in dieser Lage befindet“. Die Frage ist berechtigt, ob die katholische Konzeption des Ökumenismus wirklich so eng, starr und zentripital ist, wie gern und oft behauptet wird.

Untersucht man einmal näher die ekklesiologische Erneuerung, die sich in der dogmatischen Konstitution „De Ecclesia“ des II. Vatikanischen Konzils ankündigt, so stellt man fest, daß diese Erneuerung hauptsächlich in dem Versuch besteht, die Kirche eher unter den verschiedenen verborgenen Aspekten ihres Mysteriums zu betrachten denn unter dem Ge-

sichtspunkt der von einem Oberhaupt geführten sichtbaren Gesellschaft. Daraus folgt, daß man heute bereitwilliger einräumt, daß man verschieden stark am Geheimnis der Kirche Christi partizipieren kann; daß die von der römischen Kirche getrennten Kirchen und Gemeinschaften einen echten kirchlichen Status haben, wahre kirchliche Werte besitzen und in der Heilsordnung wirksam am Werk sind; daß sich je nach der Verfaßtheit der Kirchen zwischen ihnen und der römischen Kirche eine immer vollkommene Gemeinschaft abzeichnet. In diesem Zusammenhang ist es höchst bedeutsam, daß es in einem wesentlichen Abschnitt eines führenden Entwurfs der Konstitution über die Kirche hieß: „Diese Kirche, in der Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist die katholische Kirche“, während man in der endgültigen Fassung lesen kann: „Diese Kirche, in der Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche“. Dieselbe Nuance finden wir im Dekret über den Ökumenismus, wo es zur Einheit der Kirche Christi heißt „(sie ist) eine Einheit, die nach unserem Glauben unverlierbar in der katholischen Kirche besteht“ ...

In dieser Dimension, die zu vertiefen wäre, kann man es nicht als Zufall oder bloßen Ausdruck wohlmeinender Sorge verstehen, daß die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils nicht mehr von der „Rückkehr“ der von Rom getrennten Schwesterkirchen sprechen, sondern von der „Wiederherstellung der Einheit“, der „Wiederversöhnung aller Christen in der Einheit der einen und einzigen Kirche Christi, lauter Ausdrücke, die kein untätiges Abwarten, sondern ein dynamisches Verständnis einer gemeinsamen Bewegung auf die Einheit hin veraten, demzufolge wir in gemeinsamem Streben alle zusammen der Fülle der Kirche Christi entgegenwachsen müssen“ ...

Die „Mitte“ der ökumenischen Bewegung kann nichts anderes sein als Christus selbst, der uns alle durch das Wirken seines Geistes auf dem Weg der Buße zur Fülle der Einheit zieht. Auch für uns römische Katholiken kann die Einheit aller Christen in der Kirche Christi nicht der Sieg einer Kirche über die andere, sondern nur der Sieg Christi über unsere Spaltungen und unsere Bekehrung zu Christus sein; Einheit wird nur dann, wenn wir alle den Weisungen des Heiligen Geistes folgen, der der Geist der Einheit ist und uns Wege führen kann, die heute noch nicht abzusehen sind, wie uns die Erfahrung der letzten Jahre lehrt. Man darf hier nicht vergessen, daß mit dem Konzil eine große Hoffnung für uns in Erfüllung ging, es aber nur ein „neuer Anfang“ war, statt eines Nachspiels ohne Folgen; man hat sogar vom „zaghaften Anfang eines Anfangs“ gesprochen.

Um uns gegenseitig diesem Ziel näher zu bringen, wobei wir von der unvollkommenen, aber schon vorhandenen, tiefen Gemeinschaft ausgehen, müssen wir vor allem den Weg des Leidens annehmen und Stolz und Eigendünkel opfern. Denn Einheit wächst in dem Maße, wie wir überzeugt sind, daß wir alle von einander lernen müssen, weil das Wirken des

Geistes Gottes keine unüberwindlichen Hürden kennt und weil niemand unter uns, kein Einzelner und keine Gemeinschaft, ein vollkommenes, endgültiges Wissen um die Wahrheit und das christliche Leben besitzt, dem nichts hinzuzufügen und das nicht einzuschränken wäre; so müssen wir zusammen pilgern, uns gegenseitig helfen und in der Welt den Glauben bezeugen, der uns auf dem Weg zur vollkommenen Wahrheit verbindet (vgl. Joh. 16, 13). An dieser Stelle möchte ich Sie an ein sehr mutiges Wort des früheren Generalsekretärs des Ökumenischen Rates erinnern: „Wir müssen unsere Kirchen vorbereiten . . ., damit sie begreifen, daß die ökumenische Bewegung nicht nur die Freude über die brüderliche Gemeinschaft und gegenseitige Bereicherung mit sich bringt, sondern auch das Leid des bejahten Opfers. Man kann von niemand verlangen, seine tiefsten Überzeugungen über das ewige Leben zu verleugnen, aber alle müssen soviel aufgeben, wie im Interesse der Einheit nötig ist und man guten Gewissens abstoßen kann.“

Wenn ich noch einige Worte darüber sage, was die Katholiken von dieser Vollversammlung erwarten, so möchte ich von vielen Punkten besonders nennen: das Bemühen, die Kirchen in den Dienst der Welt von heute zu stellen, die nach einer wahrhaft menschlichen Lösung der großen Probleme des Friedens, der Entwicklung, des Verhältnisses zwischen den Generationen, der Konflikt zwischen den Rassen, der offenen oder heimlichen Unterdrückung und der erlittenen oder gewollten Gewalt sucht. Es wäre weiter sehr zu wünschen, daß unsere Kirchen nach Möglichkeiten forschen, um zu diesen Fragen geschlossen Stellung nehmen und sich insbesondere gemeinsam für eine konkrete Lösung einsetzen zu können. Doch gerade hier droht eine doppelte Gefahr: einmal gelingt es uns vielleicht nicht, die Spaltungen innerhalb jeder Gemeinschaft zwischen reichen und armen Christen, Weißen und Schwarzen, konservativen und fortschrittlichen Kräften, Alten und Jungen, Abendländern und Asiaten zu überwinden; zum anderen drohen wir zu vergessen, daß der „weltliche“ Ökumenismus nicht von seinem eigentlichen Grund der für uns Christen nach wie vor unser Glaube an Christus als Gott, Herrn und Heiland der Welt ist, abgelöst werden darf, sondern Hand in Hand mit dem „geistlichen“ Ökumenismus, als der geistlichen, theologischen und liturgischen Erneuerung, wachsen muß.

Wir erwarten von Ihnen ein Beispiel fruchtbarer Auseinandersetzung mit den Problemen, die die Theologie des „Todes Gottes“ und die neue Bibel-exegese aufwerfen, die einerseits zwar den Boden, auf dem der Ökumenische Rat steht, zu erschüttern drohen, andererseits aber gerade – und das wünschen wir von ganzem Herzen – den Anstoß geben können, nach einer neuen Sprache zu suchen, die unseren Glauben unverfälscht wiedergeben würde, damit wir voneinander lernten, eine immer weltlichere Welt zu evangelisieren.

Mit ganz besonderem Interesse verfolgt die römische Kirche die Haltung und Rolle der ehrwürdigen orthodoxen Kirchen, deren Bedeutung innerhalb des Ökumenischen Rates stetig wächst, jener Kirche, die sie zu Recht „Schwesterkirchen“ nennt und mit denen sie „jenen Dialog der Liebe“ eröffnet hat, der „die schon reiche Gemeinschaft zwischen uns vollenden und vervollkommen soll“. Da haben wir meiner Meinung nach ein Prüffeld, das für die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen unserer Kirche und dem Ökumenischen Rat von größter Bedeutung ist.

Die römische Kirche wünscht nichts so sehnlich, als die Beziehungen zu dem Rat, den sie als eine Einrichtung der Vorsehung und privilegiertes Instrument im Dienst der einen ökumenischen Bewegung anerkennt, immer lebendiger zu gestalten, sowohl über die Gemeinsame Arbeitsgruppe wie über das Referat für Glauben und Kirchenverfassung, das Referat für Kirche und Gesellschaft, das Laienreferat usw. Das alles kann und muß vertieft werden, sei es im Rahmen des theologischen Gesprächs oder der gemeinsamen Aktion und der gemeinsamen Zeugnisse, ohne daß darum die außerordentliche Bedeutung vergessen würde, die unsere Kirche kirchlichen Akten der Versöhnung und Liebe anderen Kirchen und Kirchengemeinschaften gegenüber beimißt, weil sie uns der Einheit näher bringen. Ebenso kann man etwa den Ausbau der gegenseitigen Beziehungen auf der Ebene der regionalen und nationalen Räte und darüber hinaus eine stärkere Mitwirkung – bis hin zur vollständigen Integration – der katholischen Kirche an der Arbeit von Sonderorganen des Ökumenischen Rates, wie Glauben und Kirchenverfassung, Kirche und Gesellschaft und anderen mehr, ins Auge fassen.

(Fortsetzung folgt!)